

## Protokoll der Landsgemeinde vom 7. Mai 2017

### § 1

#### Eröffnung der Landsgemeinde

Landammann *Rolf Widmer* eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache. Er gedenkt des verstorbenen alt Landesstatthalters Willy Kamm sowie des verstorbenen alt Verwaltungsgerichtspräsidenten Peter Balmer.

Sodann empfiehlt der *Landammann* Land und Volk von Glarus dem Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 2017 als eröffnet.

Als *Gäste* der Landsgemeinde werden begrüsst: Bundesrat Guy Parmelin, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, der Regierungsrat des Kantons Luzern in corpore, Korpskommandant Philippe Rebord, Chef der Armee, Divisionär Claude Meier, Chef Armeestab, Brigadier René Wellinger, Kommandant Lehrverband Panzer und Artillerie, sowie das Büro des Grossen Rates des Kantons Bern. – Ihnen wird eine interessante Landsgemeinde gewünscht.

Es werden die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde verlesen.

Der *Landammann* ersucht darum, die Landsgemeinde in Würde zu begehnen und deshalb die Voten sachlich zu halten sowie das Klatschen zu einzelnen Voten zu unterlassen und die Handys auszuschalten. – Er bittet die Rednerinnen und Redner, sich kurz zu fassen, zuerst den Antrag zu formulieren und diesen danach zu begründen.

Der Landammann wird durch den *Landesstatthalter* vereidigt. Im Anschluss erfolgt die Vereidigung der Landsgemeinde durch den Landammann.

### § 2

#### Wahlen

##### A. Obergericht

##### B. Verwaltungsgericht

##### C. Kantonsgericht

##### D. Vereidigung

#### Obergericht

Alice Konzelmann-Micheroli, Glarus, sowie Fritz Marti-Egli, Matt, treten per 30. Juni 2017 als Mitglieder des Obergerichts zurück. Es sind entsprechende Ersatzwahlen vorzunehmen. – Die Landsgemeinde ist mit dem Nachrücken der bisherigen Mitglieder einverstanden. – Als sechstes Mitglied des Obergerichts wird einzig André Pichon, Mühlehorn, vorgeschlagen. Er ist gewählt. – Als siebtes Mitglied wird einzig Roger Feuz, Ennenda, vorgeschlagen. Er ist gewählt.

## **Verwaltungsgericht**

Kathrin Lendi-Schär, Bilten, tritt per 30. Juni 2017 als Verwaltungsrichterin zurück. Sie ist Mitglied der ersten Kammer des Verwaltungsgerichts. Es ist eine entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen. – Die Landsgemeinde ist mit dem Nachrücken der bisherigen Mitglieder einverstanden. – Als achttes Mitglied des Verwaltungsgerichts wird einzig Jolanda Hager, Niederurnen, vorgeschlagen. Sie ist gewählt.

## **Kantonsgericht**

Doris Hösli-Lampe, Näfels, tritt per 30. Juni 2017 als Kantonsrichterin zurück. Sie ist Mitglied und Vizepräsidentin der ersten Zivilkammer des Kantonsgerichts. Ausserdem wird aufgrund der Wahl des bisherigen Kantonsrichters André Pichon, Mühlehorn, ins Obergericht ein weiterer Sitz in der Zivilabteilung des Kantonsgerichts vakant. Es sind entsprechende Ersatzwahlen vorzunehmen. – Die Landsgemeinde ist mit dem Nachrücken der bisherigen Mitglieder einverstanden. – Als siebtes Mitglied der Zivilabteilung des Kantonsgerichts wird einzig Andreas Kreis, Glarus, vorgeschlagen. Er ist gewählt. – Als achttes Mitglied der Zivilabteilung des Kantonsgerichts wird einzig Anita Staub, Bilten, vorgeschlagen. Sie ist gewählt.

## **Vereidigung**

Die Gewählten leisten den Amtseid. Ausnahme bildet Jolanda Hager, Niederurnen. Sie ist rekonvaleszent und wird zu einem späteren Zeitpunkt vereidigt.

## **§ 3**

### **Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2018**

Das Budget für das laufende Jahr weist in der Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss von rund 0,6 Millionen Franken aus. In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen von 23,8 Millionen Franken und damit deutlich mehr als im Budget des Vorjahres vorgesehen. Die Abschreibungen betragen 6,3 und die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen 7,4 Millionen Franken. Die Selbstfinanzierung beläuft sich auf 11,3 Millionen Franken und der Finanzierungsfehlbetrag beträgt 12,5 Millionen Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei tiefen 48 Prozent.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2018 auf 53 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen: siehe Memorial Seite 3.

*Die Landsgemeinde stimmt dem Antrag des Landrates zu.*

## **§ 4** **Änderung des Steuergesetzes**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen: siehe Memorial Seiten 12 und 13.

*Die Landsgemeinde stimmt den Gesetzesänderungen zu. Diese treten am 1. Januar 2018 in Kraft.*

## **§ 5** **Memorialsantrag „Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts im Kanton Glarus“**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrags „Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts im Kanton Glarus“: siehe Memorial Seite 19.

*Nina Landolt, Näfels, beantragt die Ablehnung des Memorialsantrags.*

Die Meinungsfreiheit, wie man sie in der Schweiz und im Glarnerland kennt, ist ein Privileg. Solche Privilegien, solche Freiheiten sind zu schützen und zu bewahren, nicht einzuschränken. Damit die Freiheiten für alle gewährleistet sind, dürfen persönliche Freiheiten nur so weit gehen, dass sie jene anderer nicht begrenzen. Wenn sich also jemand die Freiheit nimmt, eine Burka zu tragen, muss das zwar nicht gefallen. Es schränkt aber die Freiheit anderer nicht ein. – Freiheiten bringen gewisse Bedingungen mit sich: Andere Lebensentwürfe sind zu tolerieren. Vor ihnen muss man keine Angst haben. Davon abgesehen ist zu bedenken, was sich hinter einer solchen Vollverschleierung versteckt: ein Mensch.

*Peter Aebli, Glarus, spricht sich namens des Bürgerkomitees gegen das Verhüllungsverbot ebenfalls für Ablehnung des Memorialsantrags aus.*

Kleidervorschriften gehören nicht in die Verfassung. Die „Neue Zürcher Zeitung“ schrieb von einer „Phantom-Diskussion“ im Glarnerland. Das trifft es auf den Punkt. Die Glarner werden für einen Stellvertreterkrieg missbraucht. Rechtsnationale Kreise wollen, dass die Landsgemeinde über ein Verhüllungsverbot diskutiert, und damit kostenlose PR erhalten. Leider wurde dieses Ziel teilweise schon erreicht. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollten heute aber einen Riegel schieben – damit solche Sachen künftig weniger passieren. – Die Verfassung sollte wegen eines inexistenten Problems nicht geändert werden. Natürlich gibt es Integrationsprobleme – in Glarus wie auch in anderen Kantonen. Man muss konsequent dagegen vorgehen, wenn etwa muslimische Eltern ihren Kindern gegenüber Vorschriften erlassen, die mit jenen der Schule nicht vereinbar sind. Dafür braucht es aber keine Verfassungsänderung, sondern Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiter, Behörden oder einen Bildungsdirektor mit Zivilcourage, die solchen Ansinnen entgegentreten. – Der Kampf gegen Extremismus findet nicht via Bekleidungs Vorschriften statt. Wenn eine Konvertitin in Niederurnen eine Burka trägt, ist das kein Grund, die Landsgemeinde zu bemühen. In Glarus lebt ein Mann, der stets in kurzen Hosen und mit nacktem Oberkörper zur Arbeit geht. Er würde in Saudi Arabien wohl in ein Gefängnis gesteckt. Das macht den Unterschied zwischen einem liberalen Staat wie der Schweiz und anderen Staaten aus. Diesem Unterschied ist Sorge zu tragen. – Selbst wenn es im Glarnerland Männer gäbe, die ihre Frau zum Tragen einer Burka zwingen, wäre das noch kein Argument für ein Verbot. Denn die Folge wäre bloss, dass die Frauen nicht mehr ins Freie dürften. Das ist nicht das Ziel. Gerade diese Frauen sollten die Möglichkeit haben, mit anderen Leuten in Kontakt zu treten. –

Solidarität mit dem Tessin wurde in der Begründung des Memorialsantrags als Argument genannt. Es gibt aber viele weitere Kantone, die ein Burkaverbot nicht kennen. Dazu gehört etwa der Kanton Genf, wo es – im Gegensatz zum Glarnerland – effektiv Frauen in Burkas gibt. Dennoch wird dort kein Verbot diskutiert. – Die Welt ist unruhig, die Landsgemeinde ein Hort der Stabilität. Ihr ist Sorge zu tragen. Die Bürgerinnen und Bürger sollten sich nicht von der Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz und anderen Kreisen vor den Karren spannen lassen und die Verfassungsänderung ablehnen.

*Ronald Hämmerli*, Bilten, Antragsteller, beantragt Zustimmung zum Memorialsantrag.

Kopftuch, der Hidschab und der Tschador sind von der beantragten Regelung nicht betroffen – Kleidungsstücke wie die Nikab oder die Burka, welche die Frau vollständig verhüllen, hingegen schon. Die Burka wird in Afghanistan getragen, wo Frauen komplett von den Männern unterdrückt werden. – Das Verhüllungsverbot betrifft zwar Burkas, es geht aber auch um die Sicherheit. Wöchentlich gibt es Demonstrationen, Ausschreitungen und vermummte Personen an grossen Sportanlässen, verbunden mit Tumulten und Schlägereien. Dabei handelt es sich um geplante Aktionen von unzufriedenen Menschen oder Personen, die einfach Krawall machen wollen. Das kann im Kanton Glarus oder anderswo passieren. Es gibt auch im Glarnerland Personen, die nach Zürich oder Bern reisen, sich dort an Demonstrationen austoben oder an Saubannerzügen teilnehmen. Die Sicherheitskräfte müssen jeweils mit einem Grossaufgebot einschreiten. Polizisten werden rücksichtslos angegriffen und zum Teil schwer verletzt. Verhüllen sich Randalierer, erschwert dies die Identifikation. Sie verursachen grosse Sachbeschädigungen und nehmen in Kauf, dass Unschuldige verletzt werden. – Der Antrag auf Einführung eines Verhüllungsverbots wurde in Wahrnehmung der Verantwortung als Familienvater und Berufsmann eingereicht. Mit ihm können künftige Kosten zulasten der Allgemeinheit verhindert werden. Der Antrag hat nichts mit rassistischer oder brauner Gesinnung zu tun. Solche Beleidigungen musste man sich anhören. Es braucht Mut, einen solchen Antrag zu stellen. – Die geschilderten Probleme betreffen alle. Es geht um die Sicherheit von Land und Volk. Die beantragte Regelung ist eine absolute Notwendigkeit. Sie schafft für die Polizei und die Untersuchungsbehörden die notwendige gesetzliche Grundlage, um Raufbrüder, Chaoten und Hooligans zu identifizieren und diese für ihre Straftaten zu belangen. Die Regelung wirkt nachhaltig. Unterdrückten Frauen im Kanton Glarus kann ein lebenswertes Leben ermöglicht werden.

Landrätin *Regula N. Keller*, Ennenda, beantragt im Namen der Grünen Partei die Ablehnung des Memorialsantrags.

Dieser Memorialsantrag kommt selbst verschleiert daher. Er führt Sicherheitsüberlegungen ins Feld. Tatsächlich geht es aber um die Vollverschleierung. In der Diskussion darum scheint der Blick auf das Grosse und Ganze verloren zu gehen. Dabei handelt es sich um die Werte einer freiheitlich-liberalen, offenen Gesellschaft. Diese Werte gilt es zu verteidigen. Das funktioniert aber nicht, indem die Freiheiten anderer eingeschränkt werden. Zu Recht regt man sich darüber auf, wenn Frauen vorgeschrieben wird, wie sie sich zu kleiden haben, und sich diese in der Öffentlichkeit nur verschleiert zeigen dürfen. Mit Zustimmung zum Verhüllungsverbot würde die Landsgemeinde aber nichts anderes machen: Sie würde ebenfalls eine Kleidervorschrift erlassen und damit Frauen vorschreiben, was sie tragen dürfen oder eben nicht. Das schränkt gerade jenen Wert, den man verteidigen will, ein. – Die Vollverschleierung ist im Kanton Glarus nur schon zahlenmässig kein Problem. Deshalb geht es hier um Symbolpolitik. Die Vollverschleierung und die betroffenen Frauen werden instrumentalisiert – und damit eigentlich auch die Landsgemeinde. Deshalb ist dieser in sich unstimmige Vorschlag, diese Symbolpolitik abzulehnen. Die Landsgemeinde sollte sich den realen, zahlenmässig fassbaren Problemen des Kantons Glarus zuwenden.

*Hans Speck*, Netstal, beantragt Zustimmung zum Memorialsantrag.

Der Memorialsantrag will der Gesellschaft, die immer stärker auseinanderdriftet, mehr Sicherheit verschaffen. Es sollte nicht eine eidgenössische Volksabstimmung zum Verhüllungsverbot abgewartet werden. Der entsprechenden Initiative fehlen noch Unterschriften.

Folglich ist noch nicht einmal ein Abstimmungstermin bekannt. Land- und Regierungsrat verfolgen eine unnötige Verzögerungs- und Hinhaltetaktik. – Alleine der Begriff „Burkaverbot“ bereitet Unmut. Die Burka ist der Inbegriff von Menschenverachtung. Sie wird nur von Frauen in Afghanistan getragen. Im Glarnerland wurde noch nie eine Frau in einer Burka gesehen. In Afghanistan verletzen Männer die Würde und Ehre der Frau tagtäglich und in aller Öffentlichkeit. – Dass Frauen gegen den Memorialsantrag stimmen, ist absurd und steht im Widerspruch zu deren Gedanken. Es kann nicht sein, dass Frauen gegen Frauen sind. – Das Verhüllungs- und Vermummungsverbot, wie im Memorial sauber ausformuliert, ist notwendig. Damit wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche die vollständige Verhüllung des Gesichts endgültig verbietet. Das Verbot bezieht sich auf jene Menschen, welche die hiesigen Gesetze, Spielregeln und Gepflogenheiten nicht achten wollen. Zustimmung zum Memorialsantrag bedeutet mehr Sicherheit und sorgt für ein Glarnerland, in dem sich die Menschen noch gegenseitig in die Augen schauen dürfen.

*Margrit Brunner*, Glarus, beantragt Zustimmung zum Memorialsantrag.

Die Burka ist kein religiöses Symbol, sondern ein kulturelles, gesellschaftliches Phänomen in einigen wenigen, sehr patriarchalischen und extrem frauenfeindlichen Kulturen. Stimmt die Landsgemeinde dem Verhüllungsverbot zu, schränkt sie damit in keiner Weise die Religionsfreiheit ein. Eine Burka ist nicht einfach ein Kleidungsstück. Das ist eine verharmlosende Bezeichnung. Vielmehr ist sie ein Instrument zur Unterdrückung der Frau in diesen Kulturen. Dem ist entgegenzutreten. In der Schweiz leben die Menschen in einer ganz anderen, freiheitlichen Kultur. Diese gilt es hochzuhalten. Als Frau kann man einer Burka niemals zustimmen. – Im Vorfeld wurde argumentiert, ein Verhüllungsverbot würde die muslimischen Mitmenschen vor den Kopf stossen. Wenn dem so wäre, gibt dies Anlass zur Sorge. Das würde nämlich bedeuten, dass die muslimischen Mitmenschen im Kanton Glarus überhaupt nicht begriffen haben, wo und in welcher Kultur sie leben. Wenn aber extreme Muslime vom Verbot betroffen sind, zeigt das letztlich, dass diese die sogenannten Ungläubigen niemals respektieren werden. – Es wird argumentiert, die Landsgemeinde müsse kein Problem lösen, das noch gar nicht bestehe. Diese Argumentationsweise erstaunt. Oft genug wirft man der Politik und den Gerichten vor, dass diese nur reagieren, nie vorausdenken und nie versuchen, Probleme im Vorfeld zu erkennen und etwas dagegen zu unternehmen. Eine solche Situation liegt nun vor: Das Verhüllungsverbot soll eingeführt werden, bevor ein Problem im Kanton Glarus virulent wird. Es soll ein Sachverhalt vorausschauend geklärt werden: In der hiesigen Gesellschaft gibt es keine Verhüllung, keine Burkas und keine Sicherheitsmängel in diesem Bereich. Zu einer freiheitlichen Gesellschaft gehört es, das Gesicht eines Menschen zu sehen.

*Gian-Kristian Schneider*, Schwanden, beantragt die Ablehnung des Memorialsantrags.

Ein Rechtsstaat baut auf Grundrechten auf. Sie sollen vor staatlicher Willkür schützen und ein friedliches Miteinander garantieren. Jeder soll seine Freiheit nutzen, solange niemand anderes davon negativ betroffen ist. Noch nie wurde jemandem Schaden zugefügt, weil eine Frau ihre Glaubensfreiheit ausübte und eine Burka trug. – Es werden Argumente wie die drohende Islamisierung ins Feld geführt. Man hat Angst, dass einem islamische Werte aufgezwungen werden. Aber es hat wohl noch nie jemand erlebt, dass eine Burkaträgerin zum Tragen einer Verhüllung oder zur Konvertierung zum Islam gedrängt hat. Die Migranten nehmen die hiesigen Werte wie Toleranz und Glaubensfreiheit eben doch an, wenn sie in der Schweiz leben. – Einige sagen, die Toleranz habe gegenüber der Intoleranz auch ihre Grenzen. Burkaträgerinnen sind aber nicht intolerant. Vielmehr wäre es die Landsgemeinde, wenn sie dem Verhüllungsverbot zustimmt. Es ist in einer Demokratie fundamental, dass jeder und jede den persönlichen Weg mit den eigenen Weltanschauungen verfolgen darf – solange damit niemandem geschadet wird. – Integration ist ein sehr wichtiges Thema. Ein Verbot der Verhüllung hat aber nichts damit zu tun. In einem demokratischen Rechtsstaat soll die Wahl der Kleidung und des Glaubens jedem selbst überlassen sein. Letzteres ist in Artikel 15 der Bundesverfassung festgehalten. Ein Verhüllungsverbot würde dem entgegenstehen. Migranten sollen in die Wertegemeinschaft, in der liberales Denken eine

wichtige Rolle spielt, integriert werden. – Die Befürworter eines Verhüllungsverbots argumentieren gerne, dass dieses die Gleichstellung von Frau und Mann fördere. Die Burka würde meist durch die Ehemänner aufgezwungen. Solche Fälle gibt es. Aber sie sind noch lange kein Grund, nun dasselbe Verhalten wie diese Ehemänner an den Tag zu legen und Frauen Vorschriften zu ihrer Kleidung zu machen. Das ist widersprüchlich. – Es gibt nur sehr wenige Burkaträgerinnen im Kanton Glarus. Die Politik hat die Aufgabe, für tatsächliche und wichtige Probleme Lösungen zu suchen. Und wenn es dann tatsächlich ein Problem wäre, ist es nicht die richtige Lösung, eine mögliche Unterdrückung durch eine andere Form der Unterdrückung zu bekämpfen. Auch würde sich an der Unterdrückung an sich nichts ändern, nur weil eine Frau in der Öffentlichkeit keine Verhüllung mehr trägt. Das Verbot würde lediglich das Konfliktpotenzial erhöhen, weil es ein Ausdruck von Intoleranz gegenüber anderen Glaubenspraktiken ist. Es ist nun ein Zeichen an die ganze Schweiz zu senden, dass die Glarner geschlossen hinter ihren Werten und dem Rechtsstaat stehen, und der Memorialsantrag abzulehnen.

*Sibylle Thoma*, Glarus, beantragt Zustimmung zum Memorialsantrag.

Es gibt viel Unwissenheit in Bezug auf dieses Traktandum. Nur die wenigsten Anwesenden dürften in ihrem Leben schon einmal eine Frau in einer Burka von Angesicht zu Angesicht gesehen haben. Und noch weniger dürften – im Gegensatz zur Rednerin – schon einmal mit einer Burkaträgerin geredet, gegessen oder gewohnt haben. Durch die Hochzeit mit einem Marokkaner erschloss sich eine grosse Verwandtschaft. Die Ehe ist christlich-moslemischer Natur, was nicht immer einfach ist. Die Arbeit in einer internationalen Firma bedingt häufiges Reisen und Weltoffenheit. – Im Koran steht nirgends, dass eine Frau ihr Gesicht zu verhüllen hat. Die Verhüllung hat mit Religion nichts zu tun. Sie ist Ausdruck einer radikal-islamischen Gesinnung. Nackte Haut führe demgemäss zu einer Sexualisierung, sie rege Männer an. Diese Argumentation ist abstrus. – Persönlich bekannte Burkaträgerinnen berichten, dass sie von ihren Männern unterdrückt werden – in vielerlei Hinsicht. In Marrakesch tragen Frauen auf dem Touristenplatz Burkas, allerdings nicht aus religiösen Gründen. Vielmehr dienen sie dem Schutz vor Identifikation im Zusammenhang mit Betrügereien.

Der *Landammann* fordert die Rednerin auf, das Votum abzuschliessen.

In anderen Ländern wie der Türkei, in Tunesien, in Syrien, in Ägypten oder im Senegal ist es verboten, sich zu verhüllen. Der muslimische Ehemann kann sich nicht erklären, weshalb in der Schweiz überhaupt über ein Verhüllungsverbot abgestimmt wird. Auch in Holland, in Belgien und in Frankreich ist die Burka verboten. In Marokko gibt es ein Verbot an Schulen und Universitäten. Der Verkauf und die Produktion von Burkas sind dort untersagt. – Ob es eine kantonale Regelung braucht, ist eine Frage. Aber die Glarner haben heute die Möglichkeit, darüber abzustimmen. In Bern spricht man seit sieben Jahren davon. Geschehen ist jedoch nichts.

Der *Landammann* mahnt, es sei gemäss Kantonsverfassung zuerst der Antrag zu stellen und anschliessend das Votum kurz zu begründen.

*Pascal Vuichard*, Mollis, beantragt Ablehnung des Memorialsantrags.

Es wurden bereits viele gute Gründe für die Ablehnung des Memorialsantrags genannt. Zu erwähnen ist allerdings auch die im Landsgemeinderung gelebte Tradition der fortschrittlichen, sinnvollen und innovativen Entscheide. Auf diese dürfen die Glarnerinnen und Glarner zu Recht stolz sein. Viel früher als andere Kantone hat sich Glarus für eine progressive Politik eingesetzt: sei es der Landsgemeindentscheid von 1436 betreffend die Festlegung von Qualitätsstandards für den Ziger – und die damit verbundene Schaffung des weltweit ersten Markenprodukts – oder jener zugunsten einer progressiven Sozialpolitik. Der Kanton Glarus hat als erster eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung sowie eine Invalidenversicherung eingeführt. Das waren sinnvolle, weltoffene Entscheide. Sie machen die Landsgemeinde aus und bringen den Kanton vorwärts. Auf den Erlass einer Kleidervorschrift trifft das nicht zu.

Eine liberale Demokratie zeichnet sich dadurch aus, dass keine unnötigen Verbote eingeführt werden. Das Burkaverbot zerstört die hart erarbeiteten, freiheitlichen Rechte viel eher, als dass es sie schützt.

Landratsvizepräsident *Mathias Zopfi*, Engi, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt namens des Landrates die Ablehnung des Memorialsantrags.

Vermutlich ist niemand 100-prozentig für oder gegen ein solches Verhüllungsverbot. Zieht man aber alle Argumente in Betracht, kommt man zum Schluss, dass es ein solches Verbot heute und im Kanton Glarus nicht braucht. Natürlich stört es viele, einem verhüllten Gesicht zu begegnen. Und natürlich gibt einem die aktuelle Situation der Welt ab und an zu denken. Das Verbot löst jedoch keine Probleme. Der Kanton Glarus ist nicht betroffen. Das Verbot führt nicht zu mehr Sicherheit. Der Antragsteller verwies auf Hooligans und Chaoten. Auch da ist der Kanton Glarus nicht wirklich betroffen. – Es gibt keine grösseren Sportveranstaltungen, an denen Hooligans auftreten könnten. Und Glarner Hooligans, die ausserhalb des Kantons randalieren, wären vom Verbot nicht erfasst. Ausserdem hat die Landsgemeinde 2015 dem Beitritt zum Hooligankonkordat zugestimmt. Daneben gibt es ein Polizeigesetz. Diese Erlasse ermöglichen es, für Sicherheit zu sorgen und bei Randalen einzuschreiten. – Es wird heute eine Schein-Debatte geführt. Das Thema wird von zwei Seiten ausgeschlachtet. Von jenen, die einen radikalen Islam predigen und sich immer als Opfer darstellen wollen. Das würde bei einem Glarner Verbot wieder passieren. Diese Kreise würden die Ablehnung für ihre Zwecke nutzen. Andere wiederum machen mit dem Thema Stimmung und Wahlkampf. Die Landsgemeinde sollte aber die sachlichen Argumente höher gewichten: Es gibt im Kanton Glarus kein Burka- und kein Verhüllungsproblem. Er braucht deshalb kein unnötiges Verbot. Bald wird ohnehin über ein nationales Verbot abgestimmt. Es macht für einen nicht betroffenen Kanton keinen Sinn, vorzupreschen.

Landesstatthalter *Andrea Bettiga* beantragt im Namen des Regierungsrates Ablehnung des Memorialsantrags.

Man darf sich nichts vormachen: Es geht hier nicht einfach darum, ob man sein Gesicht in der Öffentlichkeit verhüllen darf oder nicht. Es handelt sich vielmehr um eine gesellschaftspolitische Debatte, es geht um Werte und Kultur. Diese Diskussion wird schweizweit, gar in der gesamten westlichen Welt geführt. Das zeigen die verschiedenen parlamentarischen Vorstösse im Bundesparlament und auch Initiativen auf kantonaler Ebene. Das Verhältnis der Schweiz zum Islam – vor allem zum militanten Fundamentalismus – ist derzeit Gegenstand einer intensiven Auseinandersetzung. In allen Schichten und über die Parteigrenzen hinweg wird kontrovers diskutiert. Und dennoch bleiben Fragen offen. – In der Schweiz existiert eine freiheitliche Gesellschaft. Sie musste erkämpft werden und macht stolz. Es stellt sich da die Frage, ob man überhaupt jemandem vorschreiben darf, welche Kleidung er tragen darf oder nicht. Auf der anderen Seite verlangt man Lohngleichheit zwischen Mann und Frau, fordert Frauenquoten und setzt Gleichstellungskommissionen ein. Gleichzeitig ist man mit verschleierte Frauen konfrontiert. Fraglich, ob dieses Verständnis der Rolle der Frau akzeptiert werden muss, und ob Frauen, die sich verhüllen, oder deren Männer die Werte einer freiheitlichen, offenen Gesellschaft teilen. Sollte dem nicht so sein, darf dies nicht gleichgültig zur Kenntnis genommen werden. Gewisse Lösungen müssen aber schweizweit gelten. Solche kann nur der Bund bieten. Dazu gehört auch ein Burkaverbot. Ein kantonales Burkaverbot ist in der Praxis für die Betroffenen problematisch, weil sie sich bei jeder Überschreitung einer Kantonsgrenze fragen müssen, ob das Tragen einer Burka zulässig ist. Unterschriften für eine Volksinitiative werden derzeit gesammelt. Es wird 2018, eventuell 2019, eine Abstimmung geben. Land- und Regierungsrat schlagen deshalb vor, diese Abstimmung abzuwarten. Es besteht im Kanton Glarus aktuell kein dringender Handlungsbedarf. Sobald eine Lösung auf Bundesebene besteht, werden die kantonalen Gesetze angepasst.

*Der Antrag auf Ablehnung des Memorialsantrags obsiegt über den Antrag auf Zustimmung.*

## **§ 6**

### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung: siehe Memorial Seiten 28 und 29.

*Die Landsgemeinde stimmt der Gesetzesänderung zu. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Regierungsrat.*

## **§ 7**

### **Gesetz über die politischen Rechte**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zum neuen Gesetz über die politischen Rechte: siehe Memorial Seiten 54–73.

*Fridolin Marti, Glarus, beantragt folgende Änderung von Artikel 65 Absatz 4 des Gesetzes über die politischen Rechte: „Zur Ermittlung des Mehrs an der Gemeindeversammlung und der Landsgemeinde können die Gemeinden und der Kanton technische Hilfsmittel einsetzen.“*

Der *Landammann* stellt die rechtliche Unzulässigkeit des Antrags von Fridolin Marti fest.

Gemäss Artikel 67 der Kantonsverfassung wird die Mehrheit an der Landsgemeinde durch den Landammann abgeschätzt. In zweifelhaften Fällen zieht er die weiteren Mitglieder des Regierungsrates beratend bei. Der Landammann kann also kein elektronisches Hilfsmittel einsetzen. Ist ein solches gewünscht, müsste Artikel 67 der Kantonsverfassung geändert werden. Dieser steht heute nicht zu Diskussion. Für eine Verfassungsänderung ist deshalb auf das Mittel des Memorialsantrags zu verweisen.

*Die Landsgemeinde stimmt dem Gesetz zu. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens entscheidet der Regierungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund.*

## **§ 8**

### **Beitrag von maximal 2,2 Millionen Franken an Kandidatur, Organisation und Durchführung des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfests 2025 in Mollis (Memorialsantrag Verein Kandidatur ESAF 2025 Glarus+)**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zum Beschlussentwurf: siehe Memorial Seite 85.

*Die Landsgemeinde stimmt dem Beschlussentwurf zu.*



## § 9

### **Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus** (Kantonalisierung des Schlichtungswesens)

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus: siehe Memorial Seiten 97–100.

Landrat *Kaspar Krieg*, Niederurnen, beantragt die Ablehnung der Gesetzesänderung.

Diese Landsgemeinde-Vorlage geht von einer grundlegend anderen Organisation des Schlichtungswesens aus, als sie noch in der Vernehmlassung geplant war. Zudem soll die künftige Behörde neu auch in sämtlichen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten schlichten. Mit der Ansiedlung beim Gericht geht die Niederschwelligkeit verloren. Der Gang zu einer Behörde, die den Gerichten angehört, fällt dem Bürger viel schwerer als derjenige zur Verwaltung. Dies wird primär die Interessenverbände mit zusätzlichen Beratungen belasten. Die Ansiedlung beim Gericht wird die Schlichtungstätigkeit – entgegen den Ausführungen im Memorial – nicht effizienter machen. Es werden auch keine Kosten eingespart. Alleine schon die neue Organisation verursacht erhebliche Initialkosten. Es wird für die mit fixen Pensen ausgestatteten Mitglieder der neuen Behörde mehr als anspruchsvoll, Schwankungen beim Arbeitsanfall zu bewältigen. Eine hohe Arbeitslast führt zu Überlastungen und Verzögerungen, eventuell sogar zu zusätzlichen temporären Personalkosten. Flaute führen wiederum zu Leerzeiten. Beides wirkt kostentreibend. Bei einer Angliederung an die Gerichte können keine Synergien genutzt werden, da das Schlichten vom Richten getrennt ist. Insofern ist fraglich, wie die neue Schlichtungsbehörde mit 140 Stellenprozent gegenüber den bestehenden Behörden effizienter sein und den besseren Service für alle Beteiligten bieten soll. Die Miet-schlichtungsbehörde etwa ist heute in das Departement Volkswirtschaft und Inneres integriert. Schwankungen bezüglich der Arbeitslast können dort problemlos aufgefangen werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb die bewährten und sehr gut funktionierenden Strukturen aufgegeben werden sollen, wenn gleichzeitig völlig unklar ist, was am Ende resultiert. Auf kantonaler Ebene besteht absolut kein Handlungsbedarf. Unzufrieden ist einzig eine Gemeindebehörde mit ihrem Vermittler. Dies rechtfertigt nicht, flächendeckend bewährte Strukturen zu zerschlagen und funktionierende Einheiten zusammenzulegen, nur um diesen Konflikt nicht weiter austragen und bereinigen zu müssen. Mit der vorgeschlagenen Schaffung einer kantonalen Schlichtungsbehörde wird weder bestehendes Optimierungspotenzial genutzt, noch die Qualität der Dienstleistung gegenüber dem rechtsuchenden Bürger verbessert. Schon gar nicht wird damit ein weiterer Schritt in Richtung schlanker und effizienter Behörden- und Verwaltungsstrukturen getan. Es handelt sich um eine Vorlage von Juristen für Juristen. Wem dies nützt, sei offengelassen.

Landrat *Hans Rudolf Forrer*, Luchsingen, beantragt namens der SP Zustimmung zur Gesetzesänderung.

Es wird vorgeschlagen, die zwei kantonalen Schlichtungsbehörden – jene für Streitigkeiten aus Miete und Pacht sowie jene nach dem Gleichstellungsgesetz – und die drei kommunalen Vermittlerämter zu einer kantonalen Schlichtungsbehörde zusammenzufassen. Gegner argumentieren, die Bürgernähe gehe dadurch verloren. Der Vorteil der Bürgernähe galt vielleicht noch zu Zeiten der 29 bzw. 25 Glarner Gemeinden. Manch einer in Glarus Süd kennt heute aber noch nicht einmal mehr die 15 Gemeinderäte, geschweige denn den Vermittler. Von verlorener Bürgernähe kann also keine Rede sein. – Mit der neuen Organisation werden die Gemeinden entlastet. Nicht umsonst haben sich im Vernehmlassungsverfahren vor dem politischen Prozess zwei von drei Gemeinden für die Änderung ausgesprochen. – Die neue Behörde soll organisatorisch bei der Judikative angesiedelt werden, aber bewusst nicht im Gerichtshaus tagen. Das Motto heisst schliesslich „schlichten statt richten“. Für die Schlichtungstätigkeit reicht ein normales Büro. Man muss dazu nicht ins Gerichtshaus gehen. Der Bürger erhält also nicht den Eindruck, er stehe vor Gericht. Das Büro muss noch

nicht einmal in der zentral gelegenen Gemeinde Glarus sein. Der Standort kann ohne Weiteres auch in Glarus Nord oder Glarus Süd liegen. Der Gang vor den Vermittler ist schliesslich selten. Für andere Besorgungen fahren die Menschen viel weiter. – Der Landrat konnte eine wesentliche Verbesserung der regierungsrätlichen Vorlage erreichen. Für Differenzen im Arbeitsrecht soll neu auch die Kantonale Schlichtungsbehörde zuständig sein. Schlichten soll in diesen Fällen ein Dreiergremium mit je einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter. Das lässt eine Entlastung der Gerichte erwarten. Diese können sich derzeit nicht über zu wenig Arbeit beklagen. Das neue, niederschwellige Angebot nützt allen Schlichtungssuchenden, welche den belastenden Gang vor Gericht nicht antreten müssen.

Landrat *Franz Landolt*, Näfels, beantragt im Namen der Grünliberalen Partei die Ablehnung der Gesetzesänderung.

Es wird gefordert, dass das Schlichtungsverfahren bürgernah, einfach und niederschwellig sein soll. Die aktuelle, bewährte Organisation muss dazu beibehalten werden. Drei starke Gemeinden und ein wettbewerbsfähiger Kanton sind das Ziel. Die Gemeinden werden durch die Kantonalisierung der Vermittlerämter aber nicht gestärkt. – Die Vermittler in den Gemeinden, die von den Gemeindeversammlungen gewählt werden, machen einen sehr guten Job. Die Vermittler sind in zwei Dritteln aller Fälle erfolgreich und es kann eine Einigung erzielt werden. Die Vermittler benötigen kein Sekretariat. Sie arbeiten zu Hause und vor Ort. – Das Schlichtungsverfahren ist dann einfach, wenn möglichst wenige Juristen im Spiel sind. Die Vermittler müssen keine Juristen sein. Es geht nicht um Rechtsprechung, sondern um das Finden einer für beide Seiten ausgewogenen Lösung. – Niederschwellig ist das Verfahren, wenn man den Vermittler kennt. In Glarus Nord kennt man einen Eugen Rusterholz oder eine Gret Menzi. In Glarus kennt man einen René Schönfelder oder einen Paul Kölliker. Diese Leute haben Lebenserfahrung. Sie wissen, wovon sie sprechen. Man vertraut ihnen. Deshalb lassen sich auch die guten Resultate erzielen.

Landrat *Martin Laupper*, Näfels, beantragt ebenfalls Ablehnung der Gesetzesänderung.

Im Memorial steht, dass selbst der Regierungsrat keinen dringenden Handlungsbedarf sieht. Auch die Gemeinde Glarus Nord eruierte den Handlungsbedarf. Man stellte fest, dass das Vermittlungsverfahren funktioniert und dies sogar wirklich gut. – Die Befürworter der Gesetzesänderung argumentieren, eine kantonale Behörde sei effizienter, professioneller und kostengünstiger. Die Qualität der Schlichtung ist schwierig zu bewerten. Die Erfolgsquote der Vermittler beträgt 61 Prozent. Jene Kantone, die als Vorbild für die vorgeschlagene Organisation dienen, weisen im Schnitt eine Quote von rund 64 Prozent aus. Die Differenz ist hochgerechnet auf rund 350 Fälle unbedeutend. – Es werden Kosteneinsparungen von 30'000 Franken prognostiziert. Die Gemeinde Glarus Nord bezahlt dem Vermittler rund 11'000 Franken. Dessen restliche Entschädigung stammt aus Sporteln. Die Gemeinde stellt ihm einen Computer und ein Büro zur Verfügung. Damit macht der Vermittler einen guten Job. Die anderen Gemeinden werden nicht wesentlich mehr bezahlen. Man kann sich also ungefähr ausrechnen, welchen Betrag die Gemeinden heute zahlen. Dieser ist den Kosten für die geplanten 140 Stellenprozent gegenüberzustellen. – Aus der Sicht des Bürgers ist es nicht gut, Laien in einem Milizsystem durch professionelle Strukturen zu ersetzen. Ein bewährtes System wird zerstört. Die Bürger werden von der Verantwortung, im Staatswesen mitzuarbeiten, entbunden. Und aus der Sicht eines Gemeindepräsidenten ist es störend, dass der Gemeindeversammlung ohne Not ein Recht entzogen wird.

Landrat *Mathias Vögeli*, Rüti, beantragt Zustimmung zur Gesetzesänderung.

Die Vorlage beinhaltet eine Vereinfachung des gesamten Schlichtungswesens. Derzeit gibt es eine Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse, die administrativ dem Departement Volkswirtschaft und Inneres zugeordnet ist. Die Schlichtungsstelle nach dem Gleichstellungsgesetz ist administrativ der Staatskanzlei zugewiesen. Daneben gibt es die drei Vermittlungsämter in den Gemeinden. Insgesamt bestehen damit derzeit fünf Schlichtungsbehörden auf zwei Staatsebenen. Mit der Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes will man dies vereinfachen und die Vermittlerämter ebenfalls kantonalisieren. Die Gegner argumentieren,

dass dadurch die Gemeindeautonomie geschwächt würde. Die Gemeinde hat aber nicht viel mit dem Vermittler zu tun: Alle vier Jahre wählt die Gemeindeversammlung den Vermittler. Die Gemeinde bezahlt dessen Entschädigung und die Spesen und stellt allenfalls noch einen Raum zur Verfügung. Das ist alles. Die Gemeinden können und dürfen sich nicht in die Arbeit der Vermittler einmischen. Die Vermittler müssen unbeeinflusst entscheiden bzw. eben schlichten können und dafür sorgen, dass Streitigkeiten nicht vor Gericht landen. Ausserdem steigen die Anforderungen an die Ausbildung der Vermittler ständig. Die Gemeindeautonomie wird durch die Kantonalisierung nicht tangiert. – Auch ein Argument der Gegnerschaft sind die steigenden Kosten. Weil die Anforderungen an die Vermittler steigen, werden die Kosten ohnehin steigen. Dies unabhängig davon, ob die Vermittlung auf Stufe Gemeinde oder Kanton stattfindet. Schon jetzt steht die Forderung nach einer höheren Entschädigung im Raum. Ein Entscheid des Glarner Verwaltungsgerichts zwingt die Gemeinden, die Entschädigungen gesetzlich zu regeln. Es stimmt also nicht, dass diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht. – Eine Schlichtungsstelle muss neutral zwischen zwei Parteien schlichten können. Da ist es sogar ein Vorteil, wenn man der einen oder anderen Person nicht zu nahesteht. Aufgrund der kleinräumigen Verhältnisse des Kantons Glarus ist die Bürgernähe zudem immer noch gewährleistet. – Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die derzeitigen Vermittler sehr viel administrative Arbeit zu bewältigen haben. Ein Sekretariat erledigt diese effizienter und günstiger. Die Vermittler können sich so auf ihre Aufgabe konzentrieren.

Landratsvizepräsident *Mathias Zopfi*, Engi, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt im Namen des Landrates Zustimmung zur Gesetzesänderung.

Der Landrat hat die verschiedenen Argumente gut und sachlich abgewogen. Eine klare Mehrheit empfiehlt die Annahme der Vorlage. – Das Schlichtungswesen ist enorm wichtig. Im Schlichtungsverfahren wird noch nicht Recht gesprochen. Aber es wird diskutiert und gestritten. Kompromisse werden gefunden. Die Glarner Gerichte leiden unter einer hohen Arbeitslast. Deshalb ist jeder Fall, der auf Stufe Schlichtung erledigt wird, eine echte Entlastung. Ein gutes Schlichtungswesen liegt also im Interesse der Steuerzahler wie auch in jenem der Rechtsuchenden. Dieser spart Geld, wenn er nicht ewig prozessieren muss. Und kaum jemand geht gerne vor Gericht. – Die Argumente gegen die Vorlage verfangen nicht. Die Bürgernähe geht nicht verloren. Es sitzen die gleichen Leute in der neuen Behörde. Sie stehen aber nicht mehr unter der Aufsicht der Gemeinden, welche in diesem Bereich ohnehin keinen Einfluss nehmen können und dürfen. Das Argument der Bürgernähe würde vielleicht zutreffen, wenn es die alte Gemeindestruktur noch gäbe. Dort waren die Vermittler wirklich im Dorf. Heute deckt der Vermittler aber eine Grossgemeinde ab. Wer mit dem Wegfall der Bürgernähe argumentiert, will wohl eher einfach keine Einmischung dulden. – Auch das Argument, die Verwaltung würde durch die Kantonalisierung aufgebläht, trifft nicht zu. Heute gibt es fünf verschiedene Behörden für die Erfüllung einer einzigen Aufgabe, die dem Kanton gemäss eidgenössischer Zivilprozessordnung übertragen ist. Die Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz etwa ist mit drei Personen und einem Ersatzmitglied dotiert. Sie hat 2012 zum letzten Mal getagt. Man kann nicht von Aufblähung sprechen, wenn solch eine Behörde mit anderen zusammengelegt wird. – Es besteht Handlungsbedarf. Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass alle Glarner Gemeinden die Entschädigung des Vermittlers in der Personalverordnung regeln müssen. Das Urteil ist im Internet publiziert und kann gelesen werden. – Es ist eine effiziente und fähige Schlichtungsbehörde zu schaffen. Für die Bürger gibt es dann nur noch eine Telefonnummer und eine Adresse, an die man sich wenden kann. Sie müssen nicht mehr selber herausfinden, wer für einen bestimmten Fall zuständig ist. In der neuen Behörde wird es künftig gleich viele Juristen wie bisher geben. Weiterhin können die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie die Mieter- und Vermieterverbände Personen in das Gremium entsenden. Das sind Laien. Sie werden genügend Fälle haben, um ein gutes Schlichtungsverfahren durchführen zu können.

*Der Antrag auf Zustimmung zur Gesetzesänderung obsiegt nach zweimaligem Ausmehren über den Antrag auf Ablehnung. Die Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.*

## § 10

### Änderung des Raumentwicklungs- und Baugesetzes

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Änderung des Raumentwicklungs- und Baugesetzes: siehe Memorial Seiten 117–126.

Landrat *Rolf Blumer*, Glarus, beantragt folgenden Wortlaut von Artikel 33e Absatz 1: „Die Mehrwertabgabe beträgt 20 Prozent.“

Bereits der Landrat diskutierte intensiv über die Abgabehöhe. Er konnte sich in diesem Fall aber nicht auf die minimale Vorgabe des Bundes einigen. Auch die Vertreter der am meisten betroffenen Region im Kanton sahen nicht ein, dass klare und wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen sind. Wie in vergangener Zeit oft zu beobachten war, wurden Zusatzschlaufen eingebaut. Man stelle sich vor, wie die Regelung gemäss Memorial in der Praxis angewendet wird, wenn von irgendeinem Rat, einer Kommission oder einem externen Beraterbüro zuerst der Mehrwert und anschliessend die Höhe der Abgabe festgelegt werden soll. Ausser Unfrieden sowie Arbeit für Juristen und Gerichte wird nichts geschaffen. – Der wahre Mehrwert für die Gemeinden entsteht erst nach Beendigung der Bauvorhaben, welche Gewerbe-, Industrie- oder Wohnbauten beinhalten und so Steuersubstrat anziehen. Er wird langfristig eingespielt. – Die Rahmenbedingungen im Kanton Glarus sind leider nicht perfekt. Die reine Freude am Glarnerland reicht nicht aus, um ihn und seine Infrastruktur zu erhalten. Das haben einige Kollegen im Landrat noch nicht begriffen. Spätestens, wenn Kürzungen beim nationalen Finanzausgleich zu Buche schlagen, werden auch die letzten merken, dass der Kanton finanziell nicht auf Rosen gebettet ist. Es nützt wenig, Wirtschaftsförderung zu betreiben, Geld in das Standortmarketing einzuschiessen, Einzelprojekte zu fördern und gleichzeitig auf der anderen Seite die private Initiative zu bremsen. – Die augenfällige Veränderung in der Gemeinde Glarus Nord bei der Gelben Fabrik erfreut täglich. Das unternehmerische Risiko hat sich zumindest für die Gemeinde gelohnt. Dass bei diesem umfangreichen Projekt jemand Geld verdienen konnte, ist nicht auszuschliessen und legitim. Jeden Tag fahren Bewohner von dieser ehemaligen Industriebranche aus zur Arbeit. Sie generieren einen Mehrwert. – Die Nachredner werden argumentieren, dass die Kassen für die Entschädigungen bei Rückzonungen gefüllt werden müssten. Es würde bei diesen Bauprojekten auch so noch genug Geld verdient. Dass ein allfälliger Mehrwert erst nach Beendigung eines Bauwerks entsteht, wird nicht erwähnt. Den Bauwilligen sind gute Rahmenbedingungen zu verschaffen. Die Politik sollte sich möglichst zurückhalten.

Landrätin *Priska Müller Wahl*, Niederurnen, beantragt im Namen der Grünen Partei folgenden Wortlaut von Artikel 33e Absatz 1: „Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt mindestens 30 Prozent des Mehrwerts.“

Im Glarnerland wird eine Abgabe von mindestens 30 Prozent benötigt. Die Bauzonen müssen aufgrund von Vorgaben des Bundes verkleinert werden. Rückzonungen sind deshalb notwendig. Einen Teil dieser Rückzonungen muss die Gemeinde vollständig entschädigen. Das Geld aus der Mehrwertabgabe fliesst in einen Ausgleichsfonds, der zweckgebunden ist. Heute ist dieser Topf in allen Gemeinden leer. Ein Abgabesatz von 30 Prozent ist schlicht nötig, damit nicht Steuergeld für die Äufnung des Fonds verwendet werden muss. Dieses gibt es nämlich nicht im Überfluss. Ein Blick in die Jahresrechnungen der Gemeinden Glarus Nord oder Glarus Süd zeigt dies auf. – Die Mehrwertabgabe ist keine Steuer für alle. Es handelt sich um eine Gewinnabgabe, welche jene zahlen müssen, die dank Einzonungen an Gemeindeversammlungen über Nacht zu massiv mehr Vermögen gekommen sind. Schweizweit werden so jährlich rund 2 Milliarden Franken verdient. Nutzniesser sind die wenigen Landbesitzer, welche bei Einzonungen das Glück auf ihrer Seite haben. Sie sollen nicht leer ausgehen müssen: Auch mit dem vorgeschlagenen Abgabesatz erhalten sie noch 70 Prozent des Gewinns. Lediglich 30 Prozent des Mehrwerts gehen an die Gemeinden. Diese brauchen dieses Geld unbedingt für die faire Entschädigung von Rückzonungen. Bei

einem absoluten Minimum von 20 Prozent, wie es vorher beantragt wurde, werden alle Steuerzahlenden zur Kasse gebeten. Es darf nicht sein, dass alle dafür zahlen müssen, dass wenige Landeigentümer den vollen Gewinn einfahren können. Es handelt sich dabei notabene um einen Gewinn, für den die Landeigentümer nichts machen mussten. – Im politischen Prozess wurde seitens der Landbesitzer massiv lobbyiert. Ursprünglich schlug die Verwaltung einen Abgabesatz von grundsätzlich 30 Prozent und in späteren Jahren sogar von 50 Prozent vor. Nicht ohne Grund, sondern weil dies notwendig ist. Dass ein Abgabesatz von 30 Prozent auch aus Sicht der Landeigentümer vertretbar ist, zeigen die bisherigen Vertragslösungen in Glarus Süd mit einem Abgabesatz von 33 Prozent bei Neueinzonungen. Auf einen Rückschritt, der viel kosten wird, ist zu verzichten. – Mit der vorgeschlagenen Änderung kann die Standortattraktivität tatsächlich gefördert werden. Denn es gehen keine Steuergelder verloren, die in allen drei Gemeinden – besonders in Glarus Süd – für andere Aufgaben viel dringender gebraucht werden.

*Markus Schnyder*, Netstal, beantragt Zustimmung zum Antrag von Landrat Rolf Blumer.

Als Gemeinderat der Gemeinde Glarus müsste der Redner ein ureigenes Interesse daran haben, einen möglichst hohen Anteil des Mehrwerts abschöpfen zu können, um die Kasse der Gemeinde zu füllen. Dennoch ist der Antrag Blumer zu unterstützen. Der Begriff „mindestens“ in der Formulierung von Artikel 33e Absatz 1 gemäss Memorial ist sehr ungünstig. Er generiert unnötigen Spielraum, der mehr Probleme schafft, als er löst. Mit diesem Wort wird jede mehrwertsteigernde Zonenänderung auch aus finanzieller Sicht zum Politikum. Gerade in einem kleinen Kanton, in dem man sich kennt, wird es schwierig, auf kleinstem Raum unterschiedlich hohe Abgaben auf den Mehrwert zu rechtfertigen. Eine präzise Regelung schafft Klarheit und Verständnis. – Vielfach ist der Mehrwert an sich ein reiner Buchwert. Dieser kann oft erst über eine sehr lange Zeitdauer hinweg realisiert werden. Das trifft immer dann zu, wenn ein Grundstück nicht verkauft, sondern vom Grundstücksbesitzer selbst überbaut wird. Dass man da als Eigentümer nach Fertigstellung des Bauprojekts bzw. nach der Bauabnahme innerhalb von 30 Tagen nebst allen Baukosten noch mindestens 20 Prozent des Mehrwerts aufwerfen muss, stellt eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Eine solche kann nicht ohne Weiteres gestemmt werden. Bereits ein Abgabesatz von 20 Prozent stellt eine grosse Hürde dar. Weshalb ausgerechnet der Kanton Glarus über dieses bundesrechtliche Minimum hinausgehen soll, ist unklar. Eine massvolle Regelung schafft Planungssicherheit und verhindert unnötige Kosten. – Der Kanton Glarus ist und bleibt eine Randregion. Jährlich erhält er aus dem nationalen Finanzausgleich über 70 Millionen Franken. Das zeigt, dass Glarus nicht zu den Goldeseln des Bundes gehört. Dass der Kanton am Zürcher Sechseläuten eine mustergültige Visitenkarte abgeliefert hat, ist unbestritten. Ob sich aber Investoren und Unternehmer nur wegen der Kalberwurst und den Zigerbrüt für den Standort Glarus entscheiden, ist zu bezweifeln. Da spielen andere Faktoren eine grössere Rolle. Der grösste Trumpf im Standortwettbewerb ist der bezahlbare Boden. Weshalb dieser künstlich verteuert werden soll, ist unerklärlich. Jeder halbwegs schlaue Unternehmer wird die Kosten früher oder später auf den Endverbraucher übertragen. Eine faire, zahlbare und sozialverträgliche Lösung ist zu bevorzugen.

Landrat *Toni Gisler*, Linthal, beantragt die Ablehnung von Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe c sowie von Artikel 33a.

Mit den zwei Bestimmungen zum Kaufrecht versuchen der Regierungsrat und leider auch eine Mehrheit des Landrates, die Bürgerinnen und Bürger über den Tisch zu ziehen. Künftig könnten die drei Gemeinden den privaten Landeigentümern ein Kaufrecht auferlegen und sie dazu zwingen, den Boden zum Verkehrswert weiterzuverkaufen. Dies etwa bei einer Zonenplanänderung oder wenn die zuständigen Stellen bei der Gemeinde ein strategisches und öffentliches Interesse feststellen. Eine Interessenabwägung liegt immer im Auge des Betrachters und kippt je nach Situation schnell einmal auf die eine oder andere Seite. – Ein Kaufrecht ist kein Kaufvertrag mit gegenseitiger Willensäusserung. Im Gegenteil: Das geforderte Kaufrecht gleicht einer Enteignung und würde damit mehr als einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie gemäss Bundesverfassung darstellen. Die Schweizer haben sich

ihre Eigentums- und Bodenrechte über Jahrhunderte hinweg erkämpft. Es ist nicht einzu-  
sehen, dass vom Gewerbetreibenden über den Bauern und vom privaten Landbesitzer über  
den Industriellen alle Bürgerinnen und Bürger, die sich in den vergangenen Jahrzehnten mit  
viel Arbeit, Mut und unermüdlichem Einsatz etwas erschaffen haben, mit den zwei genann-  
ten Bestimmungen bestraft werden sollen. – Bei jeder Gelegenheit wiederholt der Regie-  
rungsrat, dass eine gut funktionierende Wirtschafts- und Standortförderung entscheidend sei  
– egal, was es kostet. Beim vorliegenden Geschäft wird genau das Gegenteil vorgeschlagen.  
Mit dem Kaufrecht werden der wirtschaftlichen Entwicklung Steine in den Weg gelegt. Es ist  
nicht Aufgabe des Staates, sich in die Privatsphäre seiner Bürger einzumischen und über  
deren Eigentum zu verfügen. Tagtäglich erleben die Menschen in den verschiedensten Be-  
reichen Bevormundung durch die öffentliche Hand. Dagegen muss man sich zur Wehr  
setzen. – Das bisher bekannte Kaufrecht ist im bestehenden Artikel 32 bereits geregelt. Von  
einer Praxis der Enteignungen, wie sie in vergangenen Zeiten in anderen Ländern gehand-  
habt wurde, ist abzusehen. Es ist an die Kinder zu denken und ein Bekenntnis zur Eigen-  
verantwortung abzugeben. Den Ablehnungsanträgen ist zuzustimmen.

*Peter Landolt*, Näfels, beantragt die Ablehnung von Artikel 33b Absatz 2 Buchstaben b  
und c.

Der Artikel regelt die Tatbestände für die Mehrwertabgabe. Auf deren Erhebung ist bei  
Um- und Aufzonungen sowie bei Sondernutzungsplänen zu verzichten, nicht aber bei Neu-  
einzonungen. Das Bundesgesetz über die Raumplanung definiert in Bezug auf die Mehrwert-  
abgabe Minimalvorschriften: Auf neu einer Bauzone zugewiesenen Boden entfällt eine Mehr-  
wertabgabe von mindestens 20 Prozent. Der Ertrag soll gemäss Bundesrecht primär der  
Finanzierung von Auszonungen, die einer Enteignung gleichkommen, dienen. Die Lands-  
gemeinde-Vorlage verschärft nun ohne Not das eidgenössische Gesetz in verschiedenen  
Punkten – unter anderem auch bezüglich der Abgabetatbestände. Es sollen auch Um- und  
Aufzonungen und Sondernutzungsplanungen einer Abgabe unterworfen werden. Das betrifft  
im Kanton Glarus insbesondere auch leerstehende oder schlecht genutzte Industrieareale,  
sogenannte Industriebrachen, welche neu einer Mischzone zugewiesen werden sollen. In  
Glarus alleine sind gemäss Presse rund fünf Liegenschaften betroffen. Es handelt sich dabei  
um grosse Gebiete. Es gibt zwischen Linthal und Ziegelbrücke viele Beispiele von leer-  
stehenden Gebäuden, die langsam zerfallen. – Gegenüber der Presse äusserten sich Ver-  
treter der drei Gemeinden, dass sie mit gar keinen oder lediglich geringen Entschädigungs-  
zahlungen für Auszonungen rechnen würden. Wie hoch die Entschädigungszahlungen effek-  
tiv sein werden, kann heute niemand beziffern. Zu materiellen Enteignungen, die entschädigt  
werden müssen, wird es aber nur in seltenen Fällen kommen. Entsprechend werden prak-  
tisch keine Entschädigungen fällig. Es trifft auch nicht zu, dass die Kasse für Entschädigun-  
gen völlig leer ist. Bei Neueinzonungen werden bereits heute Abgaben entrichtet. Es sollen  
nun auf Kosten einer kleinen Minderheit Einnahmen generiert werden, die – viel schlimmer  
noch – für andere, nicht vorgesehene Zwecke verwendet werden sollen. – Wird eine Liegen-  
schaft verkauft, bezahlt der Besitzer heute schon eine Grundstückgewinnsteuer. Diese kann  
bis zu 30 Prozent betragen. Zudem zahlt er je nach Nutzung bis zu einer Dauer von 20 Jah-  
ren die Vermögenssteuer nach. Und bei Neueinzonungen bezahlt der Liegenschaftsbesitzer  
zusätzlich eine Mehrwertabgabe gemäss Bundesrecht von 20 Prozent. Es stimmt also nicht,  
dass bei einem Landverkauf keine Abgaben entrichtet werden müssen. Auch trifft es in den  
meisten Fällen nicht zu, dass ein Landbesitzer über Nacht zum Millionär wird. Insbesondere  
dann nicht, wenn er seinen Boden selbst entwickelt. Es entstehen für ihn in diesem Fall  
durch die Mehrwertabgabe höhere Kosten. Die Entwicklung einer Industriebrache, die schon  
lange in einer Bauzone liegt und genutzt wird, die oft über historische und geschützte Bauten  
verfügt, ist ohnehin ausserordentlich teuer. Eine zusätzliche Mehrwertabgabe würde diese  
Kosten weiter in die Höhe treiben. Folge davon wäre, dass noch teurere Bauten entstehen  
und die Mieten dadurch ebenfalls höher ausfallen. Wie bei der Mehrwertsteuer muss auch  
eine Mehrwertabgabe auf die künftigen Nutzer abgewälzt werden: Das sind die Glarnerinnen  
und Glarner, deren Kinder und alle, die im Kanton Glarus etwas bewirken wollen. Eine Mehr-  
wertabgabe auf Um- und Aufzonungen kann im schlimmsten Fall sogar Projekte verhindern,

da die Rentabilität nicht mehr gegeben ist. Das Glarnerland braucht aber dringend Entwicklung und Fortschritt, keine verfallenen Fabrikgebäude. – Die Glarner sehen sich gerne als Pioniere und sind stolz darauf. Zur Zeit der Industrialisierung stellten die Gemeinden Interessierten den Boden und Baumaterial gar gratis zur Verfügung, damit etwas passiert. Das will heute niemand mehr. Aber die Landsgemeinde-Vorlage will, dass vor einer Entwicklung zunächst noch eine Abgabe bezahlt werden muss. Das wird nicht funktionieren. Eine Verschärfung gegenüber dem Bundesrecht ist kontraproduktiv und hemmt die Entwicklung. Die Zeche bezahlt am Ende der Mieter, weil alles nur teurer wird. Ein Standortvorteil des Kantons Glarus würde so mutwillig aus der Hand gegeben.

Landrat *Fridolin Luchsinger*, Schwanden, beantragt Zustimmung zur unveränderten Vorlage.

Im Vorfeld der Landsgemeinde wurde in Leserbriefen und Propagandapapieren von Industriebrachen geschrieben. Arbeitsplätze und Entwicklung seien gefährdet. Vor allem Glarus Süd habe dann ein Problem. Das ist eine Behauptung, die nicht zutrifft. Als Mitverantwortlicher für die Nutzungsplanung in Glarus Süd kann ein Einblick in die Praxis gegeben werden: Seit die neue Nutzungsplanung in Arbeit ist und die Möglichkeiten von Mischzonen aufgezeigt werden können, ist viel öfters von Gebietsentwicklungen die Rede als noch vor zehn Jahren. Es kommen Ideen, Machbarkeitsstudien und es sind auch gute und sogar konkrete Projekte vorhanden. Dies auch im Wissen, dass bei Umzonungen eine Mehrwertabgabe erhoben wird. In Glarus Süd wurden im Rahmen der Nutzungsplanung insgesamt 16 Verträge abgeschlossen. Ein einziger davon betrifft eine Neueinzonung. Beim Rest handelt es sich um Umzonungen, deren Streichung aus der Liste der Abgabetatbestände nun beantragt wurde. Unterliegen Umzonungen keiner Mehrwertabgabe, müssen die Steuerzahler das Geld aufbringen, wenn eine Gemeinde zahlungspflichtig wird. – In den Verträgen ist auch festgehalten, wann eine Mehrwertabgabe fällig wird: Erst dann, wenn ein Projekt realisiert oder ein Grundstück verkauft wird. Im Stadium der Entwicklung wird also noch niemand zur Kasse gebeten. Deutlich festzuhalten ist auch, dass die Abgabe nur auf die Differenz zwischen altem und neuem Bodenpreis erhoben wird. Wie hoch der Abgabesatz ist, bestimmt heute die Landsgemeinde. Auch in den Verträgen in Glarus Süd ist die Mehrwertabgabe wie beschrieben geregelt. Sie wird von den Eigentümern akzeptiert. – Ein Mehrwert fusst auf einem politischen Entscheid. Er hat nichts mit der zu respektierenden Arbeit von Generationen zu tun. Eine andere Nutzung wird von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Gemeindeversammlung von heute auf morgen ermöglicht. Den Mehrwert aufgrund besserer Nutzungsmöglichkeiten soll der Liegenschaftsbesitzer haben. Einen Teil davon soll er aber der Öffentlichkeit zugestehen. Das ist korrekt und auch berechtigt.

*Christoph Zwicky*, Obstalden, beantragt Zustimmung zum Antrag von Landrätin Priska Müller Wahl. Überdies seien Artikel 51 Absatz 7 zweiter Satz sowie Artikel 51 Absatz 8 zu streichen.

Es kann nicht sein, dass die Allgemeinheit für Nachteile, die Auszonungen mit sich bringen, aufkommen soll, wenn gleichzeitig Liegenschaftsbesitzer bei Auf- oder Einzonungen von der Allgemeinheit Geschenke erhalten und praktisch den ganzen Mehrwert einbehalten dürfen. – Im Vorschlag von Regierungs- und Landrat heisst es, dass alle Näherbaurechte, die sich Nachbarn geben, im Grundbuch eingetragen werden müssen. Das macht manchmal Sinn. Was der Regierungs- und der Landrat hier verlangen, geht aber zu weit. Wenn ein bewilligungspflichtiges Gartenhäuschen weniger als 1,5 Meter von der Parzellengrenze entfernt gebaut werden soll, ist es unverhältnismässig und widersinnig, wenn dafür ein Grundbucheintrag benötigt wird – insbesondere wenn die benachbarten Parzellen demselben Besitzer gehören. Ohne einen Grundbucheintrag darf die Baubewilligung aber nicht mehr erteilt werden. – Bei der Beratung der Vorlage gingen die Details scheinbar vergessen. Vielleicht will jemand ermöglichen, dass der Nachbar sein Häuschen näher an die Grenze baut, ohne dass es einen unwiderruflichen Grundbucheintrag gibt. Ausserdem können sich die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen – also das Baugesetz und die darin festgeschriebenen Grenzabstände – ändern. In zehn Jahren können ganz andere Grenzabstände gelten, vielleicht 2 statt wie heute 4 Meter. Eine nachbarrechtliche Abmachung, in der man sich auf 3 Meter

geeinigt hat, wird auf einen Schlag von einem Vor- zu einem Nachteil. Solche Fälle sind viel häufiger als Streitigkeiten über nicht eingetragene Näherbaurechte. – Besonders bei kleineren Vorhaben übersteigen die Kosten für die Bewilligung, den Grundbucheintrag, den Grundbuchauszug, den Grundbuchplan sowie den Rechtsanwalt die Kosten für den Bau an sich bei Weitem. Wenn jede nachbarrechtliche Abmachung in das Grundbuch eingetragen werden muss, senkt das die Bereitschaft, einem Nachbarn ein Näherbaurecht zu gewähren. Man muss sich nämlich sehr genau überlegen, ob man sich dadurch etwas verbaut. – In Artikel 51 Absatz 8 heisst es: „Inhaltlich unklare nachbarrechtliche Abmachungen sind auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären. Die Baubewilligung ist zu erteilen.“ Das heisst nichts anderes, als dass die Abmachung zwar eingetragen werden muss. Ob die Abmachung auch gültig ist, interessiert dennoch niemanden. Die Kosten sind aber entstanden. Man erhält zwar die Baubewilligung und darf bauen, weil das zivilrechtliche Verfahren den Bau nicht stoppt. Am Ende darf man dann sein Gartenhäuschen wieder abreißen, weil die Abmachung ungültig ist. Der Grundbucheintrag bietet die gewünschte Rechtssicherheit also nicht. Diese wird auch nicht grösser, wenn zum Beispiel das Gartenhäuschen mit Erstellung im 2018 im Grundbuch eingetragen ist, ein Anbau aus dem Jahr 2016 hingegen nicht. In gewachsenen Dörfern muss man manchmal miteinander reden. Die Nachbarn sollen weiterhin selbst entscheiden können, ob sie ein Näherbaurecht vor der Baueingabe, danach oder eben gar nicht in das Grundbuch eintragen lassen wollen.

Landrat *Peter Rothlin*, Oberurnen, beantragt die Ablehnung von Artikel 33a.

Beim Kaufrecht geht es um kommerzielle Interessen. Das mit einem Kaufrecht angeeignete Land verkauft die Gemeinde an Investoren. Diese realisieren private Überbauungsprojekte. Wenn es um andere Projekte wie ein Schulhaus oder eine Strasse, die wirklich wichtig sind und im öffentlichen Interesse liegen, ginge, würde heute schon das eidgenössische Enteignungsgesetz greifen. Die Befürworter des Kaufrechts der Gemeinde meinen, dass ein hohes öffentliches Interesse daran bestehe, das Horten von Bauland zu verhindern. Dieses Argument sticht nicht. Der Wohnungsmarkt funktioniert heute gut. Im Immobilienbericht für den Kanton Glarus ist nachzulesen, dass das Wohneigentum in der Region auf grosses Interesse stosse. Neue Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen könnten nach und nach gebaut werden und hätten gute Chancen, einen Käufer zu finden. Falsch ist nach Auffassung der Autoren die Aussage, dass Bauland gehortet werde. Jährlich würden rund 5 Prozent der verfügbaren Baulandreserven gehandelt. – Die Befürworter behaupten ausserdem, dass das Kaufrecht zurückhaltend, strategisch und nur vereinzelt angewendet würde. Leider ist das falsch. Das Kaufrecht-Verfahren wird zur Regel werden. In Glarus Nord werden bestehende Bauzonen mit einem Kaufrecht belastet. Alleine in Näfels und Mollis sind 40 Grundstücke gekennzeichnet, welche in den nächsten zehn Jahren überbaut werden müssen. Es bringt nichts, die Leute zu zwingen. Die Erfahrung zeigt doch, dass die kleinen Bodenbesitzer freiwillig bauen, wenn ein sinnvolles Bauprojekt geboten wird oder ein eigenes Zuhause geplant ist. – Eine kleine Bauparzelle interessiere die Gemeinde nicht, hiess es im Landrat. Diese Aussage ist doppelt falsch. Jeder Flecken wird überbaut. Davon profitiert sicherlich nicht der Besitzer einer kleinen Parzelle. In der Region March stehen 0,51 Prozent aller Wohnungen leer. In Glarus Nord sind es 1,73 Prozent. Trotz der vielen leeren Wohnungen wird in Glarus Nord fleissig weitergebaut. Pensionskassen und Immobiliengesellschaften haben Geld wie Heu. Sie investieren lieber in Bauprojekte, als dass sie Geld ohne Gewinn auf einer Bank deponieren. Ein kleiner Landbesitzer kann da nicht mehr mithalten. Das Kaufrecht der Gemeinde drängt ihn gar noch dazu, sein Land zu verkaufen. Somit trifft dieses die Kleinen. – Wer schon einmal gebaut hat, weiss, was er vom Bauamt zu erwarten hat. Der Verdross vieler Bauwilliger darf nicht immer neue Widerstände wecken. Es braucht ein Miteinander und nicht immer neue Zwänge und mehr Bürokratie.

*Christian Marti*, Schwanden, beantragt Zustimmung zur unveränderten Vorlage und zum Antrag von Landrätin Priska Müller Wahl.

Im Rahmen der Nutzungsplanungen müssen Auszonungen vorgenommen werden. Die Baulandreserven sind zu hoch. Entsprechend wird es für einzelne Landbesitzer Verluste



geben. Diese müssen fair entschädigt werden. Die Finanzierung der Entschädigungen mit Steuergeldern ist abzulehnen. So soll keine Wirtschaftsförderung betrieben werden. Das ist abzulehnen. Die Entschädigungen sind über die Mehrwertabgabe zu finanzieren. Ein hoher Abgabesatz ist notwendig. Die Mehrwertabgabe muss zudem auch bei Aufzonungen, nicht nur bei Einzonungen erhoben werden. Dass die Gemeinden damit umgehen können, haben sie bewiesen. In Glarus Süd hat man faire Verträge abgeschlossen. Bei Einzonungen wurde ein Abgabesatz von 33 Prozent festgelegt. Bei den Umzonungen wurde darauf geachtet, dass die Projekte wirtschaftlich umsetzbar sind. Entsprechend wurden Abstriche gemacht. Die vom Landrat vorgeschlagene Abgabehöhe ist in Ordnung. Der Abgabesatz müsste eher höher sein.

Landrat *Christian Büttiker*, Netstal, beantragt namens der SP Zustimmung zur unveränderten Vorlage und zum Antrag von Landrätin Priska Müller Wahl.

Die Nutzung des Raums ist von öffentlichem Interesse. Alle Ein-, Auf- und Umzonungen werden immer im Interesse einer räumlich guten Entwicklung in Abstimmung mit Siedlung, Verkehr und Landschaft durch die Gemeinschaft beschlossen. Sie ermöglicht Entwicklungen und macht Eigentümern, welche von einer Ein-, Auf- und Umzonung profitieren, ein grosses Geschenk. Davon soll sie nun mindestens 30 Prozent erhalten – für ihre Aufwendungen und für Entschädigungszahlungen in Zusammenhang mit notwendigen Auszonungen. Daran ist nichts ungerecht. Niemandem wird etwas weggenommen, der vorher nicht mehr erhalten hat. Fehlen die Mittel aus der Mehrwertabgabe, bezahlen die Steuerzahler die Entschädigungen für Auszonungen. Wenn der Landbesitzer das Geschenk nicht annehmen will, muss er das nicht tun. Dann wird keine Zonenänderung vorgenommen. Das vorliegende Gesetz ändert am Status der bestehenden Zonen nichts. Die Änderungen kommen erst bei der nächsten Nutzungsplanung zum Tragen. – Wichtig ist, dass der Begriff „mindestens“ in Zusammenhang mit der Höhe des Abgabesatzes im Gesetz verbleibt. Er ermöglicht es, Verträge abzuschliessen – etwa bei grösseren Umzonungsgebieten. Um gute Lösungen für beide Seiten erzielen zu können, braucht es Absprachen und Antworten auf jene Fragen, die bei jedem grösseren Bauvorhaben beschäftigen. Auch bei Um- und Aufzonungen gibt es Folgen für die Gemeinschaft, die zwingend besprochen werden müssen. Die räumliche Veränderung soll nicht einseitig den Bauherren und Investoren überlassen werden. – Das vorliegende Gesetz ist das Resultat von dem, was eine Raum- und Nutzungsplanung ausmacht. Es braucht ein Geben und Nehmen, um zu tragfähigen, fachlich abgestützten Ergebnissen zu kommen. Raumplanung ist keine Frage der politischen Gesinnung. Es geht um den Lebensraum aller, den es gemeinsam zu gestalten gilt.

Landrat *Simon Trümpi*, Glarus, beantragt Zustimmung zu den Anträgen der Landräte Rolf Blumer sowie Toni Gisler. Die Mehrwertabgabe solle zudem nur auf Einzonungen erhoben werden.

Die Behörden wollen die Kassen einerseits mit überhöhten Mehrwertabgaben füllen. Andererseits wollen sie sich ein Kaufrecht einräumen, um sich allenfalls das Land von Privaten via Zwang zu ergattern. Das ist nicht der richtige Weg. Der Kanton Glarus braucht ein klares und einfaches Gesetz, das umsetzbar und im Alltag praktikabel ist. Ein Mehrwert von 20 Prozent bei einer Einzonung ist gemäss Bundesgesetz korrekt. Wenn Land hingegen von der einen in eine andere Bauzone wechselt, es sich also um eine Auf- oder eine Umzonung handelt, ist dies laut Bundesgesetz nicht abgabepflichtig. Es gibt keinen Grund, weshalb das ausgerechnet im Kanton Glarus nicht gelten soll. Schliesslich befindet er sich in wirtschaftlicher Hinsicht nicht an vorderster Front. Der Bund hat hier für einmal eine einfache und klare Handhabung vorgegeben, die für den Kanton Glarus richtig ist. Sie hemmt weder die Wirtschaft, noch das Wohneigentum. – Der Kanton Glarus ist nachhaltig zu stärken. Das Bundesgesetz ist nicht zu verschärfen. Man darf sich von den Gemeinden nicht entmutigen oder gar irreführen lassen. – Ein Kaufrecht ist einem Enteignungsrecht gleichzustellen. Es ist einseitig und benachteiligt die Bürger. Es greift vor allem aber auch entschieden zu weit in das Eigentum des Privaten ein. In wirtschaftlicher Hinsicht kann ein Kaufrecht einschnei-

dende Folgen für Firmen und Arbeitsplätze haben, weil eine langfristige Ausrichtung nicht möglich ist. In der Vorlage gibt es genügend weitere Massnahmen gegen Landhortung.

Landrat *Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zur unveränderten Vorlage.

Einzonungen dürften künftig selten vorgenommen werden. Im Kanton Glarus werden mit den neuen Nutzungsplanungen über 70 Hektaren – mehr als 70 Fussballfelder – Bauland ausgezont. Dies entspricht einer Vorgabe des Bundes. – Strategische und im öffentlichen Interesse liegende, neu eingezonte Parzellen müssen im Zonenplan explizit als solche bezeichnet werden, um ein Kaufrecht der Gemeinde geltend machen zu können. Es geht um grosse, zusammenhängende Parzellen, nicht um bestehende Bauzonen oder um kleine Einfamilienhaus-Grundstücke. Die Bezeichnung solcher mit einem Kaufrecht belegten Grundstücke im Zonenplan muss an der Gemeindeversammlung durch die Stimmbürger genehmigt werden. Es geht also nicht um privates Eigentum, das sich heute schon in der Bauzone befindet. – Wenn Landbesitzer gegenüber der Gemeinde zusichern, dass sie ihr Land entwickeln und überbauen wollen, dann sollen dies auch tun. Wenn die Realisierung ausbleibt, sind all jene gestraft, die eigentlich bauen möchten. Denn es kann für sie nicht einfach anderswo Land zusätzlich eingezont werden. – Es wird künftig grundsätzlich keine neuen Bauzonen mehr geben. Es gilt, verdichtet zu bauen und eine Entwicklung nach innen voranzutreiben. In Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes des Bundes heisst es, dass ein angemessener Ausgleich für Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, vorzunehmen sei. Planungsvorteile sind demgemäss mit einer Abgabe von mindestens 20 Prozent auszugleichen. Bei einem Mehrwert von 3 Millionen Franken – ein solcher ist bei Auf- oder Umzonungen schnell einmal realisiert – beträgt die Abgabe bei einem Satz von 20 Prozent 600'000 Franken. Durch den Planungsentscheid der Gemeindeversammlung werden dem Landbesitzer also immer noch 2,4 Millionen Franken geschenkt. Die 600'000 Franken gehen in einen Fonds zur Entschädigung von Auszonungen. Dieses Geld wird nicht für irgendwelche Zwecke verwendet. In Artikel 33m des Gesetzesentwurfs ist festgehalten, dass die Erträge zweckgebunden sind und nur für raumplanerische Massnahmen verwendet werden dürfen. Ein schlauer Projektentwickler kann von seiner Abgabe Geld für raumplanerische Massnahmen zurückholen. – Kleinere Mehrwerte, die etwa durch die Aufzoning einer kleinen Einfamilienhaus-Parzelle entstehen, werden von der Mehrwertabgabe befreit. Der Landrat wird eine entsprechende Verordnung erlassen. Ohne diesem vorgreifen zu wollen: Es handelt sich um Mehrwerte in der Grössenordnung von 30'000 bis 50'000 Franken. – Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben nun die Wahl, ob die Entschädigungen für Auszonungen durch jene, die von einem Mehrwert profitieren, oder durch die Steuerzahler bezahlt werden. Der bereits genannte Betrag von 600'000 Franken entspricht 2–6 Steuerprozenten, je nach Gemeinde. – Bei der Höhe des Abgabesatzes ist den Gemeinden Flexibilität zuzugestehen. Die Gemeindeversammlung kann über den genauen Satz entscheiden, wenn die genauen Zahlen zu den Entschädigungen vorliegen. Die Gemeinden können nicht willkürlich Abgabesätze festlegen. Es sind klare Richtlinien zu erlassen. Nun eine exakte Abgabehöhe zu definieren, wäre falsch und unseriös. – Zustimmung zu den Ablehnungsanträgen bedeutet ein Geschenk für einige Wenige. Gleichzeitig hätte dies höhere Gemeindesteuern zur Folge. Denn irgendjemand muss für die Entschädigungen aufkommen. Zustimmung zur unveränderten Vorlage würde zwar einige Wenige negativ betreffen. Ärmer werden diese aber dennoch nicht.

Regierungsrat *Röbi Marti* beantragt Zustimmung zur unveränderten Vorlage.

Es liegt ein ausgewogener Gesetzesentwurf vor. Es wurde lange an ihm gearbeitet. Die Landsgemeinde sollte nun nicht mehr daran Hand anlegen. Denn Änderungen an einem Ort haben Auswirkungen an einem anderen Ort zur Folge. Ziel sollte es aber sein, ein in sich stimmiges Gesetz zu verabschieden. – Die Gemeinden erarbeiten derzeit ihre Nutzungspläne. Sie müssen oder dürfen darin ihre Entwicklungsschwerpunkte definieren. Dazu müssen die Gemeinden unter Umständen Land ein- oder auszonen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen sie verschiedene Möglichkeiten erhalten, ihre Entwicklung zielgerichtet

steuern zu können. Es geht nicht um ein Kaufrecht für alle Grundstücke. Es sind nur vereinzelte Fälle denkbar. Die verfahrensmässigen Hürden sind äusserst hoch. Es werden nun Ängste geschürt, die Gemeinden könnten einfach Enteignungen vornehmen. Das ist schlicht und einfach nicht korrekt. Fair und unterstützend wäre es, den Gemeinden die notwendigen Mittel für eine zielgerichtete Entwicklung in die Hand zu geben. Es liegt im Interesse aller, in einer schönen und geplanten Gemeinde zu leben. – Es sind nicht die Einzonungen, die in den kommenden Jahren Mehrwerte generieren werden. Die Raumentwicklung wird über Jahre durch Auf- und Umzonungen geprägt. Der Antrag auf Ablehnung von Artikel 33b Absatz 2 Buchstabe b beinhaltet faktisch also nichts anderes als einen Verzicht auf die Einnahmen aus der Mehrwertabgabe. Auszonungen, die allenfalls zu entschädigen sind, wird es aber auf jeden Fall geben. Darauf hat der Bund ein scharfes Auge. Als Steuerzahler darf man sich keinen Sand in die Augen streuen lassen. Entweder sind sie es, die zahlen, oder jene, die von Mehrwerten profitieren. Die Gemeinden werden in den kommenden Jahren vielleicht nicht nur Entschädigungen für Auszonungen bezahlen müssen, sondern auch neue Wege in der Raumplanung gehen. – Das Prinzip der Mehrwertabgabe funktioniert einfach: Wer über Nacht durch den Beschluss der Gemeindeversammlung ein Vermögen macht, soll einen Teil davon abgeben. Niemandem wird etwas weggenommen, der nicht ein Mehrfaches davon erhält. Wenn die Kasse für die Entschädigung von Auszonungen leer ist, bezahlen die Steuerzahler in ihrer Gesamtheit dafür. Ohne bundesrechtskonforme Regelung der Mehrwertabgabe fällt die Guillotine im 2019: Es wird ab diesem Zeitpunkt im Kanton Glarus keine Einzonungen mehr geben. Der Bund wird keinen Pardon kennen. Mit der unveränderten Vorlage ist man auf der sicheren Seite.

*Der Antrag des Landrates obsiegt über den Antrag auf Ablehnung von Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe c. – Nach zweimaligem Ausmehren stellt der Landammann fest, dass der Antrag des Landrates über den Antrag auf Ablehnung von Artikel 33a obsiegt. – Der Antrag des Landrates obsiegt über den Antrag auf Ablehnung von Artikel 33b Absatz 2 Buchstaben b und c. – Bezüglich Artikel 33e Absatz 1 stellt der Landammann nach Beizug der weiteren Mitglieder des Regierungsrates fest, dass der Antrag auf Festlegung des Abgabesatzes auf mindestens 30 Prozent dem Antrag auf exakt 20 Prozent in der Eventualabstimmung unterliegt. In der Hauptabstimmung obsiegt der Antrag des Landrates über den Antrag auf Festlegung des Abgabesatzes auf exakt 20 Prozent. – Bezüglich Artikel 51 Absatz 7 zweiter Satz sowie Artikel 51 Absatz 8 stellt der Landammann nach Beizug der weiteren Mitglieder des Regierungsrates fest, dass der Antrag des Landrates über den Ablehnungsantrag obsiegt. – Der unveränderten Vorlage ist somit zugestimmt. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bestimmt der Regierungsrat.*

Der Landammann schliesst um 12.52 Uhr die Landsgemeinde 2017, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und bei kühlem und teilweise regnerischem Wetter abgehalten werden konnte.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Hansjörg Dürst, Ratsschreiber,  
unter Mitarbeit von Michael Schüepp

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Rolf Widmer, Landammann